

Informationen zur Anhörung

1. Allgemein

Die Anhörung vor dem Bundesamt ist der erste und wichtigste Schritt im Asylverfahren. Bereiten Sie sich gut darauf vor. Es findet eine Befragung zu den Gründen statt, warum das Heimatland verlassen wurde. Der/Die Anhörer/in ist ein Angestellter des Bundesamts, kein Richter. Ein Dolmetscher übersetzt die Fragen und Antworten.

Wenn Sie dem/der Dolmetscher/in nicht vertrauen, haben Sie das Recht, eine/n andere/n Dolmetscher/in zu verlangen. Sollte die Forderung danach abgelehnt werden, muss dies im Protokoll vermerkt werden. Sie können auch beauftragen, eine Person Ihres Vertrauens mitzunehmen.

Frauen haben das Recht, eine Anhörerin/Frau und eine Dolmetscherin/Frau zu verlangen. Wenn Sie als Frau von einer Anhörerin vernommen werden möchten, sollten Sie dies rechtzeitig - vor der Anhörung - dem Bundesamt mitteilen.

Es ist Ihr Recht, bei der Anhörung alles über die persönliche und politische Verfolgung im Heimatland zu berichten. Unterbricht Sie der/die Anhörer/in oder der/die Dolmetscher/in und sagt, sie sollen nur auf Fragen antworten, so lassen Sie sich davon nicht beirren und bestehen darauf, alles zu sagen. Was über die eigenen Erlebnisse der Verfolgung erst später, nach der Anhörung, hinzuzufügen, kann das Bundesamt als „zu spät“ ablehnen. Es ist jedoch wichtig, dass diese zusätzlichen Informationen trotzdem hinzugefügt werden, wenn man etwas Wichtiges vergessen hat.

Dokumente - also Haftentlassungspapiere, Zeitungsberichte, ärztliche Atteste und andere wichtige Unterlagen - sollten dem Bundesamt zur Verfügung gestellt werden. Jedoch müssen Sie darauf bestehen, dass Sie eine Kopie der Unterlagen behalten können. Wenn man diese Dokumente erst später erhalten kann, so sollte bereits im Protokoll darauf hingewiesen werden.

Das Interview endet mit der Rückübersetzung und der Unterschrift unter das Protokoll. Es gibt ein Recht auf Rückübersetzung aller Angaben, die man während des Interviews gemacht hat. Fehlt in dem Protokoll etwas, so sollte bereits hier darauf hingewiesen werden, dass das Protokoll unvollständig ist und dass dies korrigiert wird. Es sollte im Protokoll nur das unterschrieben werden, was man auch verstanden hat.

2. Ablauf der Anhörung

Sie können darauf bestehen, selbst Ihre Fluchtgründe zusammenfassend vorzutragen. Auch wenn Sie gesagt bekommen, nur auf Fragen zu antworten, können Sie Ihre Geschichte zunächst berichten. Der/Die Anhörer/in wird anschließend nachfragen.

Es werden Fragen zu folgenden Bereichen gestellt:

a) Fluchtweg nach Deutschland, Ausreise aus der Heimat, Einreise nach Deutschland:

Es ist wichtig, sich hierbei vorher zu überlegen, welche Angaben man macht. Unterschiedliche Angaben - etwa bei der Polizei während einer Kontrolle, und dann später beim Bundesamt - geben ein schlechtes Bild. (Gleichwohl kann der/die Dolmetscher/in an diesen Missverständnissen Schuld sein.)

Häufige Fragen: Auf welchem Weg haben Sie ihr Heimatland verlassen? Haben Sie ein falschen Pass benutzt? Welcher Namen stand in dem Pass drin? Wo ist dieser Pass jetzt? Wie hieß der Fluchthelfer/Agent? Wie viel haben Sie dafür bezahlt? Woher stammt dieses Geld? Gibt es Verwandte in Deutschland, in anderen europäischen Ländern?

b) Bei Einreise auf dem Luftweg:

Wie sieht der Ort der Ausreise (Flughafen etc.) aus? Wie viele Kontrollen gab es? Wie sieht der Ort der Einreise aus (Flughafen etc.)? Zwischenstopp? Welche Fluggesellschaft? Wo ist die Boarding-Karte? Es ist wichtig, auf diese Fragen in Einzelheiten zu antworten - auch für die Glaubwürdigkeit hinsichtlich den Angaben zu den Ursachen der Ausreise!

c) Bei Einreise auf dem Landweg:

Welcher Reiseweg wurde gewählt? Über welches andere Land sind Sie eingereist? (Oftmals erfolgt die Einreise in einem geschlossenen Container, so dass es klar ist, dass man hierzu keine Angaben machen kann). Die Fragen nach dem Reiseweg werden gestellt, da seit dem 1.7.93 ein neues Asylgesetz besteht. Dieses Gesetz heißt: wer über ein angrenzendes Land nach Deutschland gekommen ist (Italien, Tschechien, Polen, Österreich, Schweiz, Frankreich....) hätte dort um Asyl bitten können. Eine Abschiebung in dieses Land ist aber nur dann möglich, wenn es bei der Polizeikontrolle irgendwelche beweise gibt, die anzeigen, dass Sie tatsächlich über dieses Land eingereist sind (Fahrkarten, Telefonkarte, Stadtplan etc.).

d) Fluchtgründe aus dem Herkunftsland:

Fluchtgründe wie Arbeitslosigkeit, Bürgerkrieg, Hunger etc. werden vom Bundesamt nicht akzeptiert, wenn sie keinen Zusammenhang haben zu persönlichen Gründen der politischen, religiösen, rassistischen Verfolgung. Die allgemein schlechte Situation in einem Land reicht in der Regel nicht aus, um Asyl zu erhalten, es muss immer die persönliche Beziehung zu dieser allgemeinen Situation klar sein.

Die Bedingungen der Verfolgung sollten mit genauen Daten, Ortsangaben und anderen Hintergründen berichtet werden.

Hierzu werden u.a. folgende Fragen gestellt:

Welche Aktivitäten haben Sie unternommen? Schildern Sie bitte die Einzelheiten? Waren Sie Mitglied einer Partei oder Symphasant/in? Welche Aufgaben haben Sie gehabt? Wurden Sie verhaftet? Wie oft? Wie lange? Was passierte in der Haft? Wurden Sie verhört/misshandelt? Wann haben Sie sich entschlossen, das Land zu verlassen? Wurden Verwandte verfolgt?

Sie sollten darauf bestehen, dass Sie alle Angaben, die Sie machen wollen, berichten.

Im Bundesamt ist man in der Regel gut über das Herkunftsland informiert. Sie kennen die größeren politischen oder religiöse Parteien, auch die Namen von Führern und Zielen der Organisation. Deshalb ist es gut, auf diese Fragen auch Antworten zu haben. Daher ist es wichtig, sich vor der

Anhörung zu überlegen, welche Angaben Sie machen wollen. Evtl. sollten Sie sich vorher Notizen machen, damit Sie nicht wichtige Einzelheiten vergessen. Z.b. wie das Gefängnis aussah, wie sah die Zelle aus, wann war die Hausdurchsuchung. Es ist aber besser, diese Notizen nicht zur Anhörung mitzunehmen.

Am Ende der Anhörung werden Sie gefragt, ob Sie bei der Rückkehr in das Herkunftsland etwas befürchten. Auch hier sollte man die Gefahren ausführlich und konkret beschreiben.

3. Weitere Verlauf des Asylverfahrens

Nach der Anhörung erhalten Sie ein Protokoll dieser Anhörung:

Kontrollieren Sie genau, ob alle Angaben darin enthalten sind! Wir können bei der Übersetzung und Ergänzung weiterer Angaben helfen. Die Mehrzahl aller Asylanträge werden vom Bundesamt abgelehnt. Sie erhalten einen Bescheid mit der Ablehnung. Die Frist ist dann - bei „unbegründet“ - zwei Wochen für die Klage; bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ gibt es nur eine Woche für die Klage und den zwingend notwendigen Rechtsschutzantrag an das Verwaltungsgericht.

Wir versuchen, Ihnen in diesem Verfahren zu helfen.

SAGA

Beratungszeit:

Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr

Freitag 17.00 - 20:00 Uhr

Adlerstr. 12

79098 Freiburg

Tel.: 0761-2088408 (AB)

Fax: 0761-2088409

E-mail: saga@rasthaus-freiburg.org

Website: <http://saga.rasthaus-freiburg.org>